

Verordnung des Stadtsenates über die Wahl der Personalvertreter bei der Gemeinde Wien (Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung - W-PVWO)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
17.12.1985	ABl	1986/02
13.02.1986	ABl	1986/07
14.08.1990	ABl	1990/36
24.03.1994	ABl	1994/12
14.02.2002	ABl	2002/07
28.03.2002	ABl	2002/13
15.12.2005	ABl	2005/50
16.11.2006	ABl	2006/46

Auf Grund der §§ 13 bis 29, 33, 34 und 50 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl für Wien Nr 49/1985, wird verordnet:

Dienststellenwahlausschuß

§ 1. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Dienststellenausschuß (als Vertrauensperson) wählbar sein.

(3) Ein Bediensteter oder eine Bedienstete, der oder die Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses, eines Personalgruppenwahlausschusses oder einer Sprengelwahlkommission ist, darf nicht zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlausschusses bestellt werden.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) zu bestellen.

(5) Die Mandate im Dienststellenwahlausschuß sind auf die im Dienststellenausschuß (durch Vertrauenspersonen) vertretenen Wählergruppen nach den bei der letzten Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) auf sie entfallenen gültigen Stimmen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 aufzuteilen.

(6) Jede Wählergruppe hat nach Maßgabe der ihr gemäß Abs 5 zustehenden Mandate dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses (der anderen Vertrauensperson) spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses steht, einen Vorschlag zu überreichen, der von mindestens der Hälfte der der betreffenden Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Dienststellenausschusses (von einer Vertrauensperson) unterschrieben sein muß. Der Vorschlag hat die Namen und Geburtsdaten so vieler Kandidaten oder Kandidatinnen für den Dienststellenwahlausschuß zu enthalten, wie der Wählergruppe Mandate gemäß Abs 5 zukommen. Weiters ist für jedes Mitglied unter Beifügung des Geburtsdatums ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(7) Über jeden Vorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Vorschlag entfallen.

(8) Die Abs 6 und 7 sind bei Dienststellen mit nur einer Vertrauensperson oder mit zwei Vertrauenspersonen derselben Wählergruppe nicht anzuwenden.

(9) Der oder die Vorsitzende des Dienststellenausschusses (die Vertrauenspersonen) hat dem oder der Bediensteten die Bestellung zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlausschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens des Ersatzmitgliedes (Mitgliedes) schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses sind von dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses (von den Vertrauenspersonen) durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

(11) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentritt des neuen Dienststellenwahlausschusses im Amt.

(12) Endet die Funktion des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer (§ 32 Abs 2 Z 2 bis 6 W-PVG), so sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) innerhalb dreier Wochen nach Beendigung der Funktionsdauer des abtretenden Organes zu bestellen. Die Abs 1 bis 3 und 5 bis 11 sind anzuwenden.

(13) Bleibt der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) bis zum Ablauf der Fristen der Abs 4 oder 12 untätig, so hat unverzüglich der Hauptausschuß die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen. Die Abs 6, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Dienststellenwahlausschuß für eine neugeschaffene Dienststelle

§ 2. (1) Wird eine Dienststelle neu geschaffen und sind für diese Dienststelle gemäß § 34 W-PVG die Mitglieder eines Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) zu wählen, so ist vor der Wahl bei der neuen Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden. § 1 Abs 2, 3 und 11 ist anzuwenden.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses sind vom zuständigen Hauptausschuß innerhalb zwölf Wochen nach der Neuschaffung der Dienststelle zu bestellen. § 1 Abs 5 und § 4 Abs 6 bis 8 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom Dienststellenausschuß (den Vertrauenspersonen) derjenigen Dienststelle auszugehen ist, in der die relative Mehrheit der Bediensteten der neugeschaffenen Dienststelle unmittelbar vorher beschäftigt war.

(3) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses sind von dem oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der neugeschaffenen Dienststelle kundzumachen.

Sprengelwahlkommission

§ 3. (1) Der Dienststellenausschuß kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern und Wählerinnen den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Bestellung der Sprengelwahlkommission(en) hat spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag zu erfolgen.

(2) § 1 Abs 2, 5 bis 7 und 9 ist sinngemäß anzuwenden. Ein Bediensteter oder eine Bedienstete, der oder die Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses, eines Personalgruppenwahlausschusses, des Dienststellenwahlausschusses oder einer anderen Sprengelwahlkommission ist, darf nicht zum Mitglied (Ersatzmitglied) der Sprengelwahlkommission bestellt werden.

Personalgruppenwahlausschuß

§ 4. (1) Vor der Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses ist am Sitz des Hauptausschusses für jede Personalgruppe ein Personalgruppenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Personalgruppenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Personalgruppenwahlausschuß wählbar sein.

(3) Ein Bediensteter oder eine Bedienstete, der oder die Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses, eines Dienststellenwahlausschusses oder einer Sprengelwahlkommission ist, darf nicht zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalgruppenwahlausschusses bestellt werden.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalgruppenwahlausschusses sind vom Hauptausschuß spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer des Personalgruppenausschusses zu bestellen.

(5) Die Mandate im Personalgruppenwahlausschuß werden auf die im Personalgruppenwahlausschuß vertretenen Wählergruppen nach den bei der letzten Wahl des Personalgruppenausschusses auf sie entfallenen gültigen Stimmen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 aufgeteilt.

(6) Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses hat den Termin der Sitzung des Hauptausschusses, auf deren Tagesordnung die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalgruppenwahlausschusses steht, dem Personalgruppenausschuss mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Jede Wählergruppe hat nach Maßgabe der ihr gemäß Abs. 5 zustehenden Mandate dem oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses bis zu dieser Sitzung einen Vorschlag zu übermitteln, der von mindestens der Hälfte der der betreffenden Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Personalgruppenausschusses unterschrieben sein muss. Der Vorschlag hat die Namen und Geburtsdaten so vieler Kandidaten oder Kandidatinnen für den Personalgruppenwahlausschuss zu enthalten, wie der Wählergruppe Mandate gemäß Abs. 5 zustehen. Weiters ist für jedes Mitglied unter Beifügung des Geburtsdatums ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(7) Über jeden Vorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Vorschlag entfallen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses hat dem oder der Bediensteten die Bestellung zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalgruppenwahlausschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens des Ersatzmitglieds (Mitglieds) schriftlich mitzuteilen.

(9) Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses hat die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalgruppenwahlausschusses den Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse (den Vertrauenspersonen) der Hauptgruppe zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle mitzuteilen.

(10) Die Mitglieder des Personalgruppenwahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentritt des neuen Personalgruppenwahlausschusses im Amt.

(11) Endet die Funktion des Personalgruppenausschusses vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer (§ 32 Abs 2 Z 2 bis 5 W-PVG), so sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalgruppenwahlausschusses vom Hauptausschuß innerhalb dreier Wochen nach Beendigung der Funktionsdauer des abtretenden Organs zu bestellen. Die Abs 1 bis 3 und 5 bis 10 sind anzuwenden.

Zentralwahlausschuß

§ 5. (1) Vor der Wahl der Mitglieder aller Dienststellenausschüsse (aller Vertrauenspersonen) und aller Personalgruppenausschüsse ist am Sitz des Zentralausschusses ein Zentralwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Zentralwahlausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zu einem der Personalgruppenausschüsse wählbar sein.

(3) Ein Bediensteter oder eine Bedienstete, der oder die Mitglied (Ersatzmitglied) eines Personalgruppenwahlausschusses, eines Dienststellenwahlausschusses oder einer Sprengelwahlkommission ist, darf nicht zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses bestellt werden.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse zu bestellen.

(5) Die Mandate im Zentralwahlausschuß werden auf die im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen nach den Summen der bei der letzten Wahl aller Dienststellenausschüsse (aller Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf sie entfallenen gültigen Stimmen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 aufgeteilt.

(6) Jede Wählergruppe hat nach Maßgabe der ihr gemäß Abs 5 zustehenden Mandate dem oder der Vorsitzenden des Zentralausschusses spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralwahlausschusses steht, einen Vorschlag zu überreichen, der von mindestens der Hälfte der der betreffenden Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Zentralausschusses unterschrieben sein muß. Der Vorschlag hat die Namen und Geburtsdaten so vieler Kandidaten oder Kandidatinnen für den Zentralwahlausschuß zu enthalten, wie der Wählergruppe Mandate gemäß Abs 5 zukommen. Weiters ist für jedes Mitglied unter Beifügung des Geburtsdatums ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(7) Über jeden Vorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Vorschlag entfallen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Zentralausschusses hat dem oder der Bediensteten die Bestellung zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens des Ersatzmitglieds (Mitglieds) schriftlich mitzuteilen.

(9) Der oder die Vorsitzende des Zentralausschusses hat die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralwahlausschusses den Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse (den Vertrauenspersonen) zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle mitzuteilen.

(10) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentritt des neuen Zentralwahlausschusses im Amt.

Geschäftsführung der Wahlausschüsse

§ 6. (1) Die erste Sitzung des Wahlausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen. In der ersten Sitzung hat der Wahlausschuss ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden zu wählen.

(2) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses sind von dem oder der Vorsitzenden und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder von seiner oder ihrer Stellvertreterin einzuberufen und vorzubereiten. Er oder sie hat den Wahlausschuss innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Zentralwahlausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, die des Personalgruppen- oder Dienststellenwahlausschusses vom dritten Mitglied und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils ältesten der verbleibenden Mitglieder des Zentralwahlausschusses beziehungsweise Ersatzmitglieder des Personalgruppen- oder Dienststellenwahlausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(4) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen, und zwar - Fälle der Dringlichkeit ausgenommen - so rechtzeitig, daß die Mitglieder die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten.

(5) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses sind auch die Ersatzmitglieder einzuladen. Ein Stimmrecht kommt ihnen jedoch nur dann zu, wenn das Mitglied, für das sie bestellt worden sind, verhindert ist.

(6) Das zu einer Sitzung eingeladene Mitglied des Wahlausschusses hat an ihr teilzunehmen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom Wahlausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für ein Ersatzmitglied, wenn das Mitglied, für das es bestellt worden ist, verhindert ist.

(7) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Beratungen, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und schließt die Sitzung. Er oder sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und ist berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(8) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Der Wahlausschuß beschließt, abgesehen von Abs 6 und § 22 Abs 5 mit unbedingter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(9) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist von einem Mitglied (Ersatzmitglied), das der oder die Vorsitzende bestimmt, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Tag und die Dauer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und der entschuldigenden Mitglieder (Ersatzmitglieder),
3. die Anträge und die Beschlüsse.

Das Protokoll ist, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(10) Schriftstücke, die namens des Wahlausschusses ausgefertigt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder von seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

(11) Sind in den Fällen der Abs. 7, 9 oder 10 der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin verhindert, gilt Abs. 3 sinngemäß.

(12) Die Abs 1 bis 11 sind auf die Sprengelwahlkommission sinngemäß anzuwenden.

Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Wahlausschuß oder zur Sprengelwahlkommission

§ 7. (1) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission ruht

1. während der Zeit der Ausübung der Funktion als Mitglied der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft, als Staatssekretär oder Staatssekretärin, Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Rechnungshofes oder als Mitglied einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates);

2. während der Zeit der Ausübung der Funktion als Repräsentant oder Repräsentantin der Dienstbehörde (der Dienstgeberin) gegenüber den Bediensteten des Wirkungsbereiches des Wahlausschusses mit maßgeblichem Einfluss auf Personalangelegenheiten;
 3. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen Sonderurlaubes, Freijahres, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaubes, Pflegefreistellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.
- (2) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission ruht, sofern der Zentralwahlausschuß nicht das Gegenteil beschließt,
1. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Wirkungsbereiches des Wahlausschusses;
 2. während der Zeit einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens.
- (3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission erlischt
1. durch Verzicht;
 2. durch Ausschluß gemäß § 6 Abs 6;
 3. durch Ausschluss von der Wählbarkeit als Personalvertreter oder Personalvertreterin gemäß § 36 Abs. 4 W-PVG;
 4. durch Versetzung auf den Dienstposten einer Dienststelle außerhalb des Wirkungsbereiches des Wahlausschusses.
- (4) Erlischt die Funktion eines Mitglieds, so tritt sein Ersatzmitglied an seine Stelle. Für dieses neue Mitglied ist gemäß §§ 1 ff ein Ersatzmitglied zu bestellen. Desgleichen ist an Stelle des Ersatzmitgliedes, dessen Funktion erloschen ist, ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Der Abs 4 ist für die Dauer des Ruhens der Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) sinngemäß anzuwenden.
- (6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Mitglied des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission hat im Streitfall der Zentralwahlausschuß von Amts wegen oder auf Antrag des betroffenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) oder des Wahlausschusses (der Sprengelkommission) zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Wahlzeugen und Wahlzeuginnen

- § 8. (1) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag vom Dienststellen- beziehungsweise Personalgruppenwahlausschuss zugelassen worden ist (§ 14), ist berechtigt, in diesen Wahlausschuss einen Wahlzeugen oder eine Wahlzeugin zu entsenden. Wählergruppen, die im Wahlausschuss gemäß § 1 Abs. 5 beziehungsweise § 4 Abs. 5 nicht vertreten sind, sind zur Entsendung eines weiteren Wahlzeugen oder einer weiteren Wahlzeugin in diesen Wahlausschuss berechtigt.
- (2) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenwahlausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen oder einer Wahlzeugin in den Dienststellenwahlausschuss.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Sprengelwahlkommissionen.
- (4) Die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Die Wählergruppe hat den Namen, das Geburtsdatum und die Dienststelle der Wahlzeugen und Wahlzeuginnen dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erfüllt der oder die Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen oder zur Wahlzeugin gemäß Abs. 1, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, dass er oder sie berechtigt ist, an den gemäß §§ 20 bis 33 stattfindenden Sitzungen des Wahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Erfüllt der oder die Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen oder zur Wahlzeugin gemäß Abs. 2, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, dass er oder sie berechtigt ist, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommissionen) vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 20 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenwahlausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuss gemäß § 23 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Wahlausschreibung

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Zeitraumes der Auflage der Wählerlisten (§ 12) zur Einsichtnahme auszuschreiben. Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

(2) Der Zentralwahlausschuss kann anlässlich der Wahlausschreibung für Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht oder Wechseldienst), beschließen, dass die Wahl an bis zu vier Tagen stattfindet, wobei sämtliche Wahltage unmittelbar aneinander anschließen und die zusätzlichen Wahltage vor dem allgemeinen Wahltag liegen müssen.

(3) Der Zentralwahlausschuß hat die gemäß Abs 1 und 2 gefaßten Beschlüsse unter gleichzeitiger Verständigung des Magistrats den in Betracht kommenden Dienststellenwahlausschüssen so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, daß die Wahlausschreibung spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag kundgemacht werden kann.

(4) Die Kundmachung über die Wahlausschreibung ist von dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu unterschreiben und an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle, in größeren Dienststellen an mehreren Stellen, anzuschlagen. Sie ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

(5) Die Wahlausschreibung hat zu enthalten

1. den Hinweis auf den Beschluß des Zentralwahlausschusses,
2. den Tag (die Tage) der Wahl,
3. den Zeitraum der Auflage der Wählerlisten,
4. die zu wählenden Ausschüsse (Vertrauenspersonen),
5. den Hinweis, daß spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag eine Wahlkundmachung erfolgt.

(6) Endet die Funktion eines Dienststellenausschusses (von Vertrauenspersonen) oder eines Personalgruppenausschusses vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsdauer (§ 32 Abs 2 Z 2 bis 6 W-PVG), so hat der Zentralwahlausschuß die Wahl der Mitglieder dieses Personalvertretungsorgans für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer der anderen Organe innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Funktionsdauer des abtretenden Organs auszuschreiben. Die Abs 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird eine Dienststelle neu geschaffen und sind für diese Dienststelle gemäß § 34 W-PVG die Mitglieder eines Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer des Zentralwahlausschusses zu wählen, so hat der Zentralwahlausschuß diese Wahl innerhalb zwölf Wochen nach der Neuschaffung der Dienststelle auszuschreiben. Die Abs 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Wahlkundmachung

§ 10. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen. § 9 Abs 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten

1. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse;
2. den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können (Sitz des Dienststellenwahlausschusses);
3. den Zeitraum, während dem die Wählerliste zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufliegt;
4. den Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflagefrist bei dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen sind und verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
5. den Tag und die Uhrzeit, bis zu welchen Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;
6. den Sitz der Personalgruppenwahlausschüsse;
7. den Tag und die Uhrzeit, bis zu welchen Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse am Sitz des jeweiligen Personalgruppenwahlausschusses eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;
8. den Hinweis, daß für die Wahlvorschläge Drucksorten aufliegen;

9. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber und Bewerberinnen (Kandidaten und Kandidatinnen) enthalten darf als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) beziehungsweise der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Personalgruppenausschusses, widrigenfalls jene Kandidaten oder Kandidatinnen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten;
10. die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle beziehungsweise der Personalgruppe, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß, wobei die Unterschriften der Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlages zu berücksichtigen sind;
11. den Hinweis, daß die zugelassenen Wahlvorschläge, die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dieser Stelle kundgemacht werden;
12. den Hinweis, daß das Wahlrecht persönlich auszuüben ist und Stimmen gültig nur mit amtlichen Stimmzetteln abgegeben werden können.

Verzeichnis der Bediensteten

§ 11. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7 W-PVG) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinne des § 1 W-PVG aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrverhältnis stehen.

(2) Die Verzeichnisse sind nach Dienststellen und Personalgruppen im Sinne des Wiener Personalvertretungsgesetzes zu ordnen und haben zu enthalten:

1. Familien- und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. einen Hinweis auf die Personalgruppenzugehörigkeit.

Bei Bediensteten, die am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten in keiner Dienststelle der Gemeinde Wien beschäftigt sind, ist zusätzlich die Wohnanschrift anzuführen.

(3) Der Zentralwahlausschuß hat die entsprechenden Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

Wählerlisten

§ 12. (1) Der Dienststellenwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 11) die Wahlberechtigten festzustellen, allfällige Berichtigungen vorzunehmen und die Wählerliste für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und des Personalgruppenausschusses zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinne des § 1 W-PVG aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststellen sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen bestellt, so ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wählerliste innerhalb des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann während der Auflagefrist Einwendungen gegen die Wählerliste erheben, die bei dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen und von diesem zu protokollieren sind. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß hat über eingebrachte Einwendungen innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden. Er hat seine Entscheidung dem oder der Bediensteten, der oder die die Einwendungen erhoben hat, und dem oder der Bediensteten, auf den oder die sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen.

(5) Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses steht dem oder der Bediensteten, der oder die die Einwendung erhoben hat, und dem oder der Bediensteten, der oder die durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb dreier Arbeitstage ab Zustellung der Entscheidung zu. Die Berufung ist beim Dienststellenwahlausschuß schriftlich oder telegraphisch einzubringen und zu begründen. Der Dienststellenwahlausschuß hat die Berufung unverzüglich dem Zentralwahlausschuß vorzulegen, welcher über die Berufung so rechtzeitig vor dem (ersten) Wahltag zu entscheiden hat, daß die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuß noch beachtet werden kann.

(6) Wird einer Einwendung rechtskräftig stattgegeben, so hat der Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste unter Beisetzung des Datums der Entscheidung unverzüglich richtigzustellen.

(7) Vom ersten Tag der Auflagefrist an dürfen Änderungen in der Wählerliste nur noch auf Grund des Verfahrens gemäß Abs 3 bis 5 vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind offensichtliche Irrtümer, die der Dienststellenwahlausschuß jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

(8) Bewirken Änderungen in der Wählerliste auch eine Änderung der im § 10 Abs 2 Z 1, 9 oder 10 genannten Zahlen, so hat der Dienststellenwahlausschuß unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 4 unverzüglich eine Ergänzung der Wahlkundmachung zu veröffentlichen und erforderlichenfalls den zuständigen Personalgruppenwahlausschuß zu verständigen. Weiters ist die Änderung den Wählergruppen, welche bereits Wahlvorschläge eingebracht haben, unverzüglich und nachweislich durch den Dienststellen- beziehungsweise Personalgruppenwahlausschuß mitzuteilen.

Wahlvorschläge

§ 13. (1) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) sind bei dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses am Sitz des Personalgruppenwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich einzubringen. Die Übernahme darf nicht verweigert werden und ist unter Angabe der Zeit zu bestätigen.

(2) Für die Wahlvorschläge sind vom Zentralwahlausschuß Drucksorten aufzulegen.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe; eine Kurzbezeichnung in Buchstaben kann hinzugefügt werden;
2. ein Verzeichnis der Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter oder Personalvertreterin bewerben (Kandidaten und Kandidatinnen), in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums und der Dienststelle; das Verzeichnis darf höchstens doppelt so viele Kandidaten und Kandidatinnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind;
3. die Unterschriften der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen,
4. die Bezeichnung (Familien- und Vorname, Adresse) eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters oder einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin und seine oder ihre Unterschrift, andernfalls der erste Kandidat oder die erste Kandidatin als Vertreter oder Vertreterin gilt;
5. die Unterschriften von mindestens 1 v H der Wahlberechtigten der Dienststelle beziehungsweise der Personalgruppe, mindestens aber von zwei Wahlberechtigten unter Beifügung des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums und der Dienststelle in leserlicher Form; die Unterschriften von Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlages sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Prüfung der Wahlvorschläge

§ 14. (1) Der Wahlausschuß hat die innerhalb der Einreichfrist (§ 13 Abs 1) eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen.

(2) Fehlt die Bezeichnung der Wählergruppe (§ 13 Abs. 3 Z 1), ist der Wahlvorschlag nach dem ersten Kandidaten oder der ersten Kandidatin zu benennen.

(3) Kandidaten und Kandidatinnen, durch die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschritten wird, sind vom Wahlausschuß aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Sonstige Mängel des Wahlvorschlages sind umgehend dem Vertreter oder der Vertreterin der Wählergruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb dreier Arbeitstage zu beheben.

(5) Der Wahlausschuß hat über die Zulassung jedes Wahlvorschlages innerhalb dreier Arbeitstage nach Überreichung des Wahlvorschlages oder nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel zu entscheiden.

(6) Der Wahlausschuß darf die Zulassung eines Wahlvorschlages nur dann ablehnen, wenn der Wahlvorschlag

1. nicht innerhalb der Einreichfrist (§ 13 Abs 1) überreicht wurde;
2. nicht die erforderliche Anzahl der Unterschriften (§ 13 Abs 3 Z 5) aufweist;
3. nicht mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthält.

(7) Bei Änderungen im Sinne des § 12 Abs 8 hat der Wahlausschuß bereits überreichte Wahlvorschläge neuerlich zu prüfen. Entscheidungen des Wahlausschusses, die mit den neuen Gegebenheiten in Widerspruch stehen, treten mit der Kundmachung der Änderung (§ 12 Abs 8) außer Kraft. Wird ein Wahlvorschlag durch die Änderung mangelhaft, so ist gemäß Abs 4 bis 6 vorzugehen. Erhöht sich durch die Änderung die Anzahl der zu vergebenden Mandate, so ist jede Wählergruppe berechtigt, innerhalb dreier Arbeitstage nach der gemäß § 12 Abs 8 erfolgten Verständigung das Verzeichnis der Kandidaten und Kandidatinnen zu ergänzen.

(8) Innerhalb der Einreichfrist (§ 13 Abs. 1) ist jeder Kandidat und jede Kandidatin berechtigt, seine oder ihre Bewerbung schriftlich zurückzuziehen; die Zurückziehung des gesamten Wahlvorschlages muss von sämtlichen Kandidaten und Kandidatinnen unterfertigt sein. Wird durch die Zurückziehung der Bewerbung die erforderliche Anzahl der Unterschriften (§ 13 Abs. 3 Z 5) unterschritten, sind die Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Behebung des Mangels die Verpflichtung des Wahlausschusses zu einer neuerlichen Entscheidung über den Wahlvorschlag entfällt. Wird der Mangel nicht behoben, tritt eine bereits getroffene zulassende Entscheidung des Wahlausschusses mit Zustellung der ablehnenden Entscheidung außer Kraft.

(9) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zug der Wahlanfechtung (§ 34) bekämpft werden.

(10) Der Personalgruppenwahlausschuß hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag den Dienststellenwahlausschüssen derselben Hauptgruppe zu übermitteln.

(11) Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm und den Personalgruppenwahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 4 spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung "Wahlvorschlag",
2. die Dienststelle beziehungsweise Personalgruppe,
3. die Bezeichnung der Wählergruppe (§ 13 Abs 3 Z 1),
4. das Verzeichnis der Kandidaten und Kandidatinnen (§ 13 Abs 3 Z 2),
5. den Tag des Beschlusses über die Zulassung.

(12) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich vom Dienststellenwahlausschuß dem Zentralwahlausschuß und von diesem dem Magistrat schriftlich bekanntzugeben.

Zeit und Ort der Wahl

§ 15. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahllokal), festzulegen und unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 4 kundzumachen.

(2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 3) bestellt, so ist in der Kundmachung auch anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

(3) An Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen können für denselben Dienststellenwahlausschuß (dieselbe Sprengelwahlkommission) mehrere Wahllokale mit entsprechend der Anzahl der Wähler und Wählerinnen kürzeren Wahlzeiten in jedem Wahllokal festgelegt werden. In diesem Fall ist die Wahlurne im Beisein der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) und der Wahlzeugen und Wahlzeuginnen verschlossen von einem Wahllokal in das andere zu transportieren.

(4) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen.

(5) Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vorzunehmen.

Wahlzellen

§ 16. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß im Wahllokal mindestens eine Wahlzelle vorhanden ist.

(2) Um eine raschere Abfertigung der Wähler und Wählerinnen zu ermöglichen, können auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch den Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung, die gewährleistet, dass der Wähler oder die Wählerin unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlkuverts legen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Sessel oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für das Ausfüllen der Stimmzettel auszustatten. Außerdem sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Wahlzelle anzuschlagen.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

Wahlkuverts

§ 17. (1) Für jeden Wahlberechtigten und jede Wahlberechtigte sind zwei undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten.

(2) Die für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses vorgesehenen Wahlkuverts sind mit der Bezeichnung der jeweiligen Personalgruppe (§ 19) zu versehen.

(3) Abgesehen von Abs 2 ist das Anbringen von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts verboten.

Stimmzettel

§ 18. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) ist aus weißem Papier herzustellen und hat die Bezeichnungen der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ist aus orangefarbigem Papier herzustellen. Er hat die Bezeichnung des zu wählenden Personalgruppenausschusses (§ 19) und im übrigen die Angaben gemäß Abs 2 zu enthalten.

(4) Die Reihenfolge der Wählergruppen, die sich an den letzten Wahlen der Mitglieder aller Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und Personalgruppenausschüsse beteiligt haben, bestimmt sich nach der Gesamtzahl der bei diesen Wahlen auf sie entfallenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Zahl. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

(5) Im Anschluß an die gemäß Abs 4 gereihten Wählergruppen sind die übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu reihen; bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

(6) Die amtlichen Stimmzettel sind auf Anordnung des Zentralwahlausschusses herzustellen.

(7) Die amtlichen Stimmzettel sind vom Zentralwahlausschuß entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten und einer ausreichenden Reserve dem Dienststellenwahlausschuß gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zentralwahlausschuß.

(8) Wurden in einer Dienststelle Sprengelwahlkommissionen bestellt, so hat der Dienststellenwahlausschuß die Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung des Abs 7 aufzuteilen.

Bezeichnung der Personalgruppen(ausschüsse)

§ 19. Für die Personalgruppen(ausschüsse) sind gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 die nachstehenden Bezeichnungen zu verwenden, und zwar für die Personalgruppe

1. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. a W-PVG: A,
2. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. b W-PVG: B,
3. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. c W-PVG: C, D1, D, E1, E,
4. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. d W-PVG: L,
5. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. e W-PVG: handwerkliche Verwendung,
6. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. f W-PVG: Kindergartenassistenten und Kindergartenassistentinnen,
7. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. a W-PVG: A,
8. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. b W-PVG: Ärzte und Ärztinnen,
9. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. c W-PVG: Techniker und Technikerinnen,
10. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. d W-PVG: B,
11. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. e W-PVG: Pflege,
12. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f W-PVG: medizinisch-technische Dienste,
13. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. g W-PVG: Sanitätshilfsdienste,
14. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. h W-PVG: handwerkliche Verwendung,
15. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. a W-PVG: A,
16. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. b W-PVG: B,
17. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. c W-PVG: C, D1, D, E,
18. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. d W-PVG: handwerkliche Verwendung 1,
19. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. e W-PVG: handwerkliche Verwendung 2,
20. gemäß § 8a Abs. 1 Z 4 W-PVG: Lenker und Lenkerinnen,
21. gemäß § 8a Abs. 1 Z 5 W-PVG: Fahrdienst,
22. gemäß § 8a Abs. 1 Z 6 W-PVG: handwerkliche Verwendung.

Wahlhandlung

§ 20. (1) Die Wahlhandlung ist vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) zu leiten. Der oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung zu sorgen.

(2) Am (ersten) Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) eingeleitet, der oder die dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) die Wahlkuverts und die gemäß § 18 Abs. 7 oder 8 übernommenen amtlichen Stimmzettel übergibt, deren Anzahl bekannt gibt und die Anzahl der amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) überprüft.

(3) Unmittelbar vor dem Beginn der Stimmabgabe hat sich der Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(4) Im Wahllokal dürfen sich außer den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) und allfälligen Hilfsorganen nur die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen und die Wähler und Wählerinnen zwecks Abgabe der Stimmen aufhalten. Nach Abgabe ihrer Stimmen haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Stimmabgabe

§ 21. (1) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.

(2) Der Wähler oder die Wählerin tritt vor den Dienststellenwahlausschuss (die Sprengelwahlkommission) und nennt seinen oder ihren Namen. Im Zweifelsfall hat er oder sie seine oder ihre Identität durch Urkunden, Zeugen oder Zeuginnen und dergleichen nachzuweisen.

(3) Ist der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste eingetragen, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert sowie entsprechend seiner oder ihrer Personalgruppe einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses und ein gemäß § 17 Abs. 2 gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn oder sie aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler oder die Wählerin die beiden amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in die entsprechenden Wahlkuverts zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler oder die Wählerin die beiden Wahlkuverts dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) zu übergeben, der oder die sie ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Wähler oder Wählerinnen, die blind, schwer sehbehindert oder sonst in einer körperlichen Verfassung sind, dass ihnen das Ausfüllen der Stimmzettel ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einem oder einer Bediensteten begleiten und diesen oder diese für sie abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Dienststellenwahlausschuss (die Sprengelwahlkommission). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Wählerliste festzuhalten.

(5) Ist dem Wähler oder der Wählerin beim Ausfüllen eines der amtlichen Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt er oder sie einen weiteren gleichartigen Stimmzettel, ist dies in der Wählerliste festzuhalten und dem Wähler oder der Wählerin der benötigte amtliche Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler oder die Wählerin hat den zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(6) Hat der Wähler oder die Wählerin seine oder ihre Stimmen abgegeben, ist dies in der Wählerliste festzuhalten.

Unterbrechung der Wahlhandlung

§ 22. (1) Wenn in Dienststellen, in denen die Wahl an mehreren Tagen stattfindet, die für die Stimmabgabe an einem vor dem allgemeinen Wahltag gelegenen Wahltag festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wähler und Wählerinnen abgestimmt haben, hat der Dienststellenwahlausschuss (die Sprengelwahlkommission) die Wahlhandlung zu unterbrechen. Sodann ist die Wahlurne zu öffnen. Die abgegebenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu sortieren und zu zählen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) hat festzustellen:

1. die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die nach den Eintragungen in der Wählerliste ihre Stimmen abgegeben haben;
2. die Zahl der für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) abgegebenen Wahlkuverts;
3. die Zahl der für die Wahl der Mitglieder aller Personalgruppenausschüsse abgegebenen Wahlkuverts.

(3) Die Unterbrechung der Wahlhandlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden, die zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) und das Wahllokal,
2. den Zeitpunkt der Unterbrechung der Wahlhandlung,
3. die gemäß Abs 2 festgestellten Zahlen.

Stimmen die gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 festgestellten Zahlen nicht überein, so ist dies in der Niederschrift zu begründen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) zu unterschreiben.

(4) Die Niederschrift, die abgegebenen Wahlkuverts, die Wählerliste, die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts sind zu verpacken und zu versiegeln.

(5) Das Wahlpaket ist an einem sicheren Ort aufzubewahren, der vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) durch stimmeneinhelligen Beschluß festzulegen ist, und am nächsten Tag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung abzuholen. Kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so ist das Wahlpaket zum Zentralwahlausschuß zu bringen, der für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen hat. Den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) und den Wahlzeugen ist die Möglichkeit zu geben, an der Überbringung und Abholung des Wahlpaketes teilzunehmen.

(6) Am nächsten Tag ist das Wahlpaket vor Beginn der Wahlhandlung zu öffnen, die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit den gemäß Abs 2 Z 2 und 3 erhobenen Zahlen festzustellen und in einem Nachtrag zur Niederschrift (Abs 3) zu beurkunden. Sollte die Übereinstimmung der Zahlen nicht gegeben sein, so ist dies im Nachtrag zur Niederschrift anzuführen und zu begründen.

(7) Die abgegebenen Wahlkuverts sind ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Zum festgesetzten Zeitpunkt ist die Wahlhandlung wieder aufzunehmen.

Beendigung der Wahlhandlung

§ 23. (1) Wenn die für die Stimmabgabe festgesetzte Zeit - in den Fällen des § 22 Abs 1 und 8 der letzte hierfür festgesetzte Zeitraum - abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienen Wähler und Wählerinnen abgestimmt haben, erklärt der Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) die Wahlhandlung für beendet. Ab Beendigung der Wahlhandlung dürfen sich im Wahllokal nur die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) und die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen aufhalten.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen. Sodann ist die Wahlurne zu entleeren. Die abgegebenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu sortieren und zu zählen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) hat festzustellen:

1. die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die nach den Eintragungen in der Wählerliste ihre Stimmen abgegeben haben;
2. die Zahl der für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) abgegebenen Wahlkuverts;
3. die Zahlen der für die Wahl der Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse abgegebenen Wahlkuverts;
4. die Summe der Zahlen gemäß Z 3;
5. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß Z 1 mit der Zahl gemäß Z 2 beziehungsweise mit der Zahl gemäß Z 4 nicht übereinstimmt.

(4) Die Sprengelwahlkommission hat dem Dienststellenwahlausschuß unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung mitzuteilen, ob bei ihr mindestens 50 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) dem Dienststellenwahlausschuß ungeöffnet in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag unter Anschluß des Wahlaktes (§ 29 Abs 6) zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.

(5) Jede Sprengelwahlkommission hat dem Dienststellenwahlausschuß die für die Wahl der Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse bei ihr abgegebenen Wahlkuverts ungeöffnet und getrennt in je einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und unter Anschluß eines Verzeichnisses gemäß Abs 3 Z 3 zu übermitteln. Auf jedem Umschlag ist die Zahl der enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.

(6) Jeder Dienststellenwahlausschuß hat die für die Wahl der Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse bei ihm und allenfalls bei den Sprengelwahlkommissionen abgegebenen Wahlkuverts ungeöffnet dem zuständigen Personalgruppenwahlausschuß in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen)

§ 24. (1) Der Dienststellenwahlausschuß in Dienststellen ohne Sprengelwahlkommissionen hat nach den gemäß § 23 Abs 3 erfolgten Feststellungen die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) zu öffnen. Gleiches gilt für die Sprengelwahlkommission, wenn bei ihr mindestens 50 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.

(2) In Dienststellen mit Sprengelwahlkommissionen darf der Dienststellenwahlausschuß die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Meldungen gemäß § 23 Abs 4 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß § 23 Abs 4 zweiter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind. Wurden Wahlkuverts übermittelt, so sind diese vor der Öffnung mit den beim Dienststellenwahlausschuß abgegebenen Wahlkuverts gründlich zu mischen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß (die Sprengelwahlkommission) hat die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

1. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der ungültigen Stimmen,
3. die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Die Sprengelwahlkommission hat die gemäß Abs 3 Z 1 bis 3 getroffenen Feststellungen unverzüglich dem Dienststellenwahlausschuß mitzuteilen und diesem ihren Wahlakt (§ 29 Abs 6) zu übermitteln. Nach Einlangen der Wahlakten aller Sprengelwahlkommissionen hat der Dienststellenwahlausschuß das Gesamtergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) im Sinn des Abs 3 Z 1 bis 3 festzustellen.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses

§ 25. (1) Der Personalgruppenwahlausschuß hat nach Einlangen der Wahlkuverts von allen Dienststellenwahlausschüssen die Wahlkuverts gründlich zu mischen und sodann zu öffnen.

(2) Der Personalgruppenwahlausschuß hat die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

1. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der ungültigen Stimmen,
3. die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

Gültige Stimmen

§ 26. (1) Für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) ist eine Stimme gültig, wenn das nicht gemäß § 17 Abs 2 gekennzeichnete Wahlkuvert einen gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses ist eine Stimme gültig, wenn das gemäß § 17 Abs 2 gekennzeichnete Wahlkuvert einen gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(3) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler oder die Wählerin wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler oder die Wählerin in dem nach der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, dass er oder sie die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte. Der amtliche Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe, durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen oder durch Bezeichnung eines oder einer, mehrerer oder aller Kandidaten und Kandidatinnen einer Wählergruppe eindeutig zu erkennen ist.

(4) Wenn ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält, so zählen sie für diese Wahl als eine gültige Stimme, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Wählergruppe vom Wähler oder von der Wählerin bezeichnet wurde,
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus den Bezeichnungen der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Wählergruppe ergibt oder
3. wenn neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind.

(5) Der Abs 4 gilt sinngemäß, wenn ein gekennzeichnetes Wahlkuvert (§ 17 Abs 2) mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder dieses Personalgruppenausschusses enthält.

(6) Nichtamtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettel für die Wahl eines anderen Personalvertretungsorgans und sonstige Beilagen, die sich neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimme nicht.

Ungültige Stimmen

§ 27. (1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. kein amtlicher Stimmzettel oder ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl eines anderen Personalvertretungsorgans zur Abgabe der Stimme verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teils derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler oder die Wählerin wählen wollte,
3. überhaupt keine für die Dienststelle beziehungsweise Personalgruppe zugelassene Wählergruppe oder kein Kandidat oder keine Kandidatin bezeichnet wurde,
4. zwei oder mehrere Wählergruppen oder Kandidaten oder Kandidatinnen verschiedener Wählergruppen bezeichnet wurden oder
5. aus den vom Wähler oder von der Wählerin angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe er oder sie wählen wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimme nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der im Abs 1 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen. Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl desselben Personalvertretungsorgans, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie für diese Wahl als eine ungültige Stimme.

Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen

§ 28. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat auf Grund der Feststellungen gemäß § 24 Abs 3 oder 4, der Personalgruppenwahlausschuß auf Grund der Feststellungen gemäß § 25 Abs 2 die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
2. Als Wahlzahl gilt, wenn eine Vertrauensperson zu wählen ist, die größte, sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen, die zweitgrößte, sind drei Mitglieder des Dienststellenbeziehungsweise Personalgruppenausschusses zu wählen die drittgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.
3. Die Wahlzahl ist in Dezimalen zu errechnen.

(2) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

Niederschrift und Wahlakt der Sprengelwahlkommission

§ 29. (1) Die Sprengelwahlkommission, bei der weniger als 50 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben, hat die Wahlhandlung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sprengelwahlkommission und des Wahllokals,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder),
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen und Wahlzeuginnen,

4. die Zeit des Beginns und der Beendigung der Wahlhandlung,
5. einen Hinweis auf allfällige Niederschriften über die Unterbrechung der Wahlhandlung, die anzuschließen sind,
6. die Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern und Wählerinnen zur Stimmabgabe,
7. sonstige Beschlüsse der Sprengelwahlkommission,
8. die Feststellungen gemäß § 23 Abs 3.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Sprengelwahlkommission zu unterschreiben. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(3) Der Niederschrift gemäß Abs 1 und 2 ist die Wählerliste der Sprengelwahlkommission anzuschließen.

(4) Die Sprengelwahlkommission, bei der mindestens 50 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben, hat die Wahlhandlung und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die im Abs 1 Z 1 bis 8 genannten Angaben,
2. die Feststellungen gemäß § 24 Abs 3, wobei bei ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

Der Abs 2 ist anzuwenden.

(5) Der Niederschrift gemäß Abs 4 sind anzuschließen:

1. die Wählerliste der Sprengelwahlkommission,
2. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind,
3. die gültigen Stimmzettel, die getrennt nach den Wählergruppen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlkommission. Der Wahlakt ist dem Dienststellenwahlausschuß in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übermitteln.

Niederschrift und Wahlakt des Dienststellenwahlausschusses

§ 30. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Wahlhandlung und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat in Dienststellen ohne Sprengelwahlkommission zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Dienststellenwahlausschusses und des Wahllokals,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder),
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen und Wahlzeuginnen,
4. die Zeit des Beginnes und der Beendigung der Wahlhandlung,
5. einen Hinweis auf allfällige Niederschriften über die Unterbrechung der Wahlhandlung, die anzuschließen sind,
6. die Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern und Wählerinnen zur Stimmabgabe,
7. sonstige Beschlüsse des Dienststellenwahlausschusses,
8. die Feststellungen gemäß § 23 Abs 3,
9. die Feststellungen gemäß § 24 Abs 3, wobei bei ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
10. die Wahlzahl,
11. die Anzahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Mandate,
12. die Namen der als gewählt erklärten Kandidaten und Kandidatinnen.

(2) In Dienststellen mit Sprengelwahlkommissionen hat die Niederschrift des Dienststellenwahlausschusses zu enthalten:

1. die im Abs 1 Z 1 bis 12 genannten Angaben,
2. die Gesamtzahl der für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) abgegebenen Wahlkuverts, einschließlich der gemäß § 23 Abs 4 übermittelten Wahlkuverts,
3. die Gesamtzahlen der für die Wahl der Mitglieder der einzelnen Personalgruppenausschüsse abgegebenen Wahlkuverts, einschließlich der gemäß § 23 Abs 5 übermittelten Wahlkuverts,
4. das Gesamtergebnis gemäß § 24 Abs 4.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterschreiben. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. die Wählerliste des Dienststellenwahlausschusses,
2. die vom Dienststellenwahlausschuß ausgezählten ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind,
3. die vom Dienststellenwahlausschuß ausgezählten gültigen Stimmzettel, die getrennt nach den Wählergruppen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
4. die vom Dienststellenwahlausschuß gemäß § 14 zugelassenen und kundgemachten Wahlvorschläge.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt des Dienststellenwahlausschusses. Dieser Wahlakt ist nach Kundmachung der Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate (§ 32 Abs 1) und Zuweisung der Mandate an die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen (§ 33) dem Zentralwahlausschuß in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag (Paket) zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Zentralwahlausschuß auch die Wahlakten der Sprengelwahlkommissionen zu übersenden.

Niederschrift und Wahlakt des Personalgruppenwahlausschusses

§ 31. (1) Der Personalgruppenwahlausschuß hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und den Sitz des Personalgruppenwahlausschusses,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder),
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen und Wahlzeuginnen,
4. die Zahlen der von den einzelnen Dienststellenwahlausschüssen übermittelten Wahlkuverts und die Summe dieser Zahlen,
5. die Feststellungen gemäß § 25 Abs 2, wobei bei ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
6. die Wahlzahl,
7. die Anzahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Mandate,
8. die Namen der als gewählt erklärten Kandidaten und Kandidatinnen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Personalgruppenwahlausschusses zu unterschreiben. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind,
2. die gültigen Stimmzettel, die getrennt nach den Wählergruppen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
3. die vom Personalgruppenwahlausschuß gemäß § 14 zugelassenen und von den Dienststellenwahlausschüssen kundgemachten Wahlvorschläge.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt des Personalgruppenwahlausschusses. Der Wahlakt ist nach Kundmachung der Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate (§ 32 Abs 2) und Zuweisung der Mandate an die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen (§ 33) dem Zentralwahlausschuß in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag (Paket) zu übermitteln.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 32. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm festgestellte Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich kundzumachen. Die Kundmachung ist von dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu unterschreiben und an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle, in größeren Dienststellen an mehreren Stellen, anzuschlagen.

(2) Der Personalgruppenwahlausschuß hat die von ihm festgestellte Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich den Dienststellenwahlausschüssen derselben Hauptgruppe mitzuteilen, welche die Kundmachung unter sinngemäßer Anwendung des Abs 1 durchzuführen haben.

(3) Die Dienststellenwahlausschüsse und die Personalgruppenwahlausschüsse haben dem Zentralwahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen, und zwar

1. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der ungültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen und Mandate.

(4) Der Zentralwahlausschuß hat die Ergebnisse gemäß Abs 3 dem Magistrat zur Kundmachung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu übermitteln.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber und Bewerberinnen, Ersatzmitglieder

§ 33. (1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Bewerbern und Bewerberinnen dieser Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen.

(2) Die Gewählten sind vom Dienststellen- beziehungsweise Personalgruppenwahlausschuss nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Erklärt der oder die Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, dass er oder sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(3) Lehnt er oder sie die Wahl ab, tritt das nach Abs. 5 berufene Ersatzmitglied an seine oder ihre Stelle.

(4) Erscheint ein Wahlwerber oder eine Wahlwerberin, der oder die in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach gewählt, hat er oder sie über Aufforderung des Wahlausschusses innerhalb einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er oder sie sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er oder sie nach Abgabe seiner oder ihrer Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber oder die Wahlwerberin die fristgerechte Erklärung, ist er oder sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber und Wahlwerberinnen gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder.

Wahlanfechtung

§ 34. (1) Jede Wahl der Mitglieder eines Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen einer Dienststelle) und jede Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses kann innerhalb zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (§ 32 Abs 4) von jeder Wählergruppe, die sich an dieser Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge für diese Wahl eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Aufbewahrung der Wahlakten

§ 35. Die Wahlakten der Sprengelwahlkommissionen, Dienststellenwahlausschüsse und Personalgruppenwahlausschüsse sind vom Zentralwahlausschuß in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neubestellung des Zentralwahlausschusses aufzubewahren. Sie sind sodann vom neubestellten Zentralwahlausschuß zu vernichten.

Fristen

§ 36. (1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf der Frist wird durch Sonn- und Feiertage, Samstage oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.